

Mandanteninformation zur Kassennutzung / Registrierkassennutzung

Das Bundesfinanzministerium hat im Zusammenhang mit der Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016 erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss Ihrerseits sichergestellt werden, dass Ihre Registrierkassen alle steuerlich relevanten Einzeldaten unveränderbar und vollständig aufbewahren.

Eine Verdichtung dieser Daten ist unzulässig. Es ist auch nicht ausreichend die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen in ausgedruckter Form vorzuhalten.

Dies gilt insbesondere für PC-Kassen bzw. PC-gestützte Kassensysteme.

Bei reinen elektronischen Registrierkassen gibt es dahingehend Erleichterung, wenn Ihre Buchhaltung im Übrigen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltungen entspricht. Dann müssen fgd. Daten aufgezeichnet und aufbewahrt werden:

- Tagesendsummenbons mit den Mindestbestandteilen fortlaufender Nullstellungszähler nach Steuersätzen und erteilte Umsätze
- Trainingsumsätze
- Name des Unternehmers bzw. des Unternehmens
- Datum des Abrufs
- Zahlungsart z.B. Bar, EC-Cash, Kreditkarte
- Entgeltminderungen
- Barentnahmen
- Bareinlagen
- Kassentransit
- offen ausgewiesene Summe für Korrekturbuchungen z.B. Warenrücknahmen oder Retouren
- ebenso müssen tatsächlich geführte Kellner bzw. Bedienerberichte täglich, für jeden Bediener und die Stundenberichte aufbewahrt werden
- ebenso die Einzelbons für Korrekturbuchungen, abgeschlossene Bons
- Dabei müssen die Kassendaten in maschinell verwertbarer Form bereitgestellt werden.
- Das Einlesen der Daten muss ohne Installation zusätzlicher Software über die Programme IDEA und Smart X hinaus möglich sein.
- Für die Kassen müssen die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung, die Programmabrufe nach jeder Änderung z.B. bei Artikelpreisänderung oder Einrichtung von Verkäufern aufbewahrt werden.
- Deren Vollständigkeit ist durch eine fortlaufende Nummerierung und das Da-tum des Abrufs zu belegen.

Bitte beachten Sie, dass insbesondere im Rahmen zukünftiger und bereits aktueller Betriebsprüfungen die s.g. Kassensturzfähigkeit immer mehr an Bedeutung gewinnt. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der ordnungsgemäßen Kassenbuchführung. Da-bei ist es erforderlich, dass tägliche Aufzeichnungsgesamtheit für die geschäftlichen Kassenvorgänge zu erfüllen.

Das sachliche Gewicht des Verstoßes ist dabei gänzlich irrelevant. Die Kassenaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass ein Sachverständiger Dritter jederzeit einen Abgleich des Sollbestands lt. Kassenbericht oder Kassenbuch oder Kassen-konto mit dem tatsächlichen Ist-Bestand vornehmen kann.

Ist dies nicht der Fall kann ein Betriebsprüfer Ihre gesamte Buchhaltung verwerfen, Umsätze hinzu schätzen und Sicherheitszuschläge vornehmen.